

KV HESSEN | Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Qualitätssicherung
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt

KV | KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG
HESSEN

Balneophototherapie

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie nach § 135 Abs. 2 SGB V der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Balneophototherapie

Hinweis: In diesem Formular gelten grammatikalisch maskuline oder feminine Personenbezeichnungen jeweils gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Bitte füllen Sie den Antrag möglichst vollständig und in Druckbuchstaben aus. Sie erleichtern uns damit die Antragsbearbeitung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Qualitätssicherung
Substitution & weitere Genehmigungen

Susanne Scheurer
Tel 069 24741-6523
Fax 069 24741-68819
qs.fb1.2@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de

Allgemeine Angaben

Persönliche Angaben

Name, Vorname, Titel _____ LANR _____

Privatanschrift _____

 _____  _____  _____

Geburtsdatum: _____ Datum der Approbation: _____

Angaben zur Tätigkeit

Beginn oder geplante Aufnahme der Tätigkeit:

Vertragliche Tätigkeit **beantragt** am _____

für folgende Fachrichtung: _____

Aufnahme der Tätigkeit **geplant zum** _____

Tätigkeit aufgenommen am _____

Beginn der beantragten Abrechnungsgenehmigung:

Ab dem Datum, zu dem die Antragsunterlagen vollständig bei der KV Hessen vorliegen. Eine rückwirkende Genehmigung kann nicht erteilt werden.

Zu einem späteren Datum _____

Art der Tätigkeit¹:

Vertragsarzt in Einzelpraxis Gemeinschaftspraxis MVZ Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Angestellter Arzt

in Praxis/BAG _____ BSNR _____

Name des anstellenden Arztes

in MVZ _____ BSNR _____

Name des MVZ

Ermächtigter Arzt _____ BSNR _____

Name der Einrichtung

Instituts-

Ermächtigung _____ BSNR _____

Name des Instituts und des verantwortlichen Leiters

Sicherstellungs-

Assistent _____ BSNR _____

Name des anstellenden Arztes **oder** des anstellenden MVZ mit Angabe des zu vertretenden Arztes

Ort(e) der Tätigkeit²:

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Bei weiteren Standorten bitte dem Antrag gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen.

¹ Anträge genehmigungspflichtiger Leistungen für angestellte Ärzte sind auch vom anstellenden Arzt bzw. vom Leiter des MVZ zu unterschreiben.

² Der Eintrag der entsprechenden Betriebs- und Nebenbetriebsstättennummer ist für die Antragstellung nicht zwingend erforderlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Abrechnungsgenehmigung erst nach Erteilung der entsprechenden Betriebs- und/oder Nebenbetriebsstättennummer erfolgen kann.

Leistungsspektrum (Gebührenordnungsposition = GOP 10 350 EBM)

BALNEOPHOTOTHERAPIE entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 15 in der Anlage 1 „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden der vertragsärztlichen Versorgung) und entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V, einschließlich Kosten.

*Bei allen Verfahren zur Balneophototherapie ist eine Behandlungshäufigkeit von **3 bis 5 Anwendungen pro Woche** anzustreben. Die Behandlung ist auf höchstens **35 Einzelanwendungen** beschränkt (Behandlungszyklus). Ein neuer Behandlungszyklus kann frühestens **6 Monate** nach Abschluss eines vorangegangenen Behandlungszyklus erfolgen. Dies gilt auch, wenn während der Behandlung ein Wechsel der verschiedenen Formen der Balneophototherapie vorgenommen wird.*

Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Leistungen wird für folgende/s Verfahren beantragt:

- Bade-PUVA-Therapie**
- asynchrone Photosoletherapie**
- synchrone Photosoletherapie**

Die Ausführung und Abrechnung der Bade-PUVA-Therapie bzw. synchroner oder asynchroner Photosoletherapie ist erst nach Erteilung der Genehmigung für das betreffende Verfahren zulässig.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Arzt die nachstehenden allgemeinen und verfahrensbezogenen Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 5 der QS-Vereinbarung zur Balneophototherapie für das/die von ihm gewählte(n) und im Genehmigungsantrag benannte(n) Verfahren vollständig erfüllt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Fachliche Anforderungen

- Berechtigung zum Führen **der Facharztbezeichnung Haut- und Geschlechtskrankheiten**
- Selbstständige Indikationsstellung und Durchführung (ggf. unter Anleitung) von **mindestens 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen**, davon **mindestens 5 zur Photosoletherapie** und **mindestens 5 zur Bade-PUVA-Therapie**.
- Kenntnisse über die Behandlung von akuten Nebenwirkungen der Therapie.

Sonstige Anforderungen

Apparative Ausstattung:

Standort/BSNR _____ Gerätebezeichnung _____

Standort/BSNR _____ Gerätebezeichnung _____

Bei Beantragung der **Bade-PUVA-Therapie:**

- Ich besitze ein UV-A-Breitband-Bestrahlungsgerät für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung

Bei Beantragung der **asynchronen Photosoletherapie:**

- Ich besitze ein UV-B-Breitbandbestrahlungsgerät
- oder**
- Ich besitze ein UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm)
- oder**
- Ich besitze ein Gerät mit selektiver UV-B-Bstrahlung (SUP)

Das vorgenannte Gerät / die vorgenannten Geräte haben die

- Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm^2) oder der Bestrahlungszeit.
- Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät je UV-Strahlenart (UV-B und/oder UV-A)
- Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.

Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter („UV-Handmessgerät“ bzw. im Folgenden „Hand-Dosimeter“ genannt) für Kontrollmessungen gemäß § 6 Abs. 3 der QS-Vereinbarung vorzuhalten.

- Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis oder -zeit oder bei Öffnen der Tür.

Es gibt eine

- Haltevorrichtung für den Patienten innerhalb der Bestrahlungskabine.
- Möglichkeit für das Personal, den Patienten während der Bestrahlung zu überwachen.
- die Kabine ist von innen durch den Patienten zu öffnen.
- Schutzvorrichtung vor den Hochdruckbrennern.

Bei Beantragung der **synchronen Photosoletherapie**:

- Ich besitze ein UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm) unter Verwendung von dafür nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) zugelassenen Behandlungssystemen.

Das vorgenannte Gerät hat die

- Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm²) oder der Bestrahlungszeit.
- Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät für UV-B.
- Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.

Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter („UV-Handmessgerät“ bzw. im Folgenden „Hand-Dosimeter“ genannt) für Kontrollmessungen gemäß § 6 Abs. 3 der QS-Vereinbarung vorzuhalten.

- Automatische Abgabe von Aufforderungssignalen durch das Gerät, wenn der Patient den für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung erforderlichen Positionswechsel zwischen Bauch- und Rückenlage durchführen soll.
- Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis.

Es gibt eine

- Schutzvorrichtung vor den Leuchtstoffröhren.
- Veränderungen an der technischen Grundausstattung, die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten sind unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, mit einem geeigneten Nachweis, anzuzeigen. (Dies betrifft nicht den Austausch von Leuchtmitteln)

Räumliche Anforderungen (Praxisausstattung):

- Bei der asynchronen Photosoletherapie bzw. bei der Bade-PUVA-Therapie befinden sich die Räume für Bad und Bestrahlung in unmittelbarer Nähe.

Gültig für **alle** Verfahren der Balneophototherapie:

- Freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens zwei Seiten.
- Patientendusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie (Nachweis innerhalb von **zwei Jahren**).
- Ausreichende Lüftungsmöglichkeit der Behandlungsräume (Nachweis innerhalb von **zwei Jahren**).

- Pro Badewanne eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie.
- Patientenliege in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen (Nachweis innerhalb von **drei Monaten** nach Antragsstellung).
- Die Anordnung der Räume und Geräte gewährleisten den Schutz der Privatsphäre der Patienten.

Organisatorische Anforderungen:

- Es werden folgende Anforderungen an Badelösung und Folie erfüllt:

bei synchroner Photosoletherapie:

- 10%ige Sole (Totes-Meer-Salz) bei den Indikationen mittelschwere bis schwere Psoriasis vulgaris und mittelschweres bis schweres atopisches Ekzem

bei asynchroner Photosoletherapie:

- 25%ige Sole (Kochsalz) bei der Indikation mittelschwere bis schwere Psoriasis vulgaris,
- 10%ige Sole (Kochsalz) bei der Indikation mittelschweres bis schweres atopisches Ekzem

bei Bade-PUVA-Therapie:

- 8-Methoxypsoralenlösung laut arzneimittelrechtlicher Zulassung bei mittelschwerer bis schwerer Psoriasis vulgaris
- Die Folie ist zur Anwendung am Menschen geeignet.
- Das Bestrahlungsgerät wird regelmäßig technisch gewartet entsprechend den Vorgaben des Herstellers, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

- Ein entsprechender Nachweis zur Wartung ist pro Gerät (nicht älter als 24 Monate bei Antragstellung) diesem Antrag beigelegt.

- Es findet bei allen Geräten mit oder ohne integrierte UV-Messung eine Leuchtmittelwartung wie folgt statt:
 - Die Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel („Dosimetrie“) wird durch ein gemäß MPBetreibV qualifiziertes Wartungsunternehmen **nach 200 Betriebsstunden bzw. nach einem Jahr** (ausschlaggebend ist das jeweils zuerst erreichte Kriterium) überprüft.
 - Im Rahmen dieser Wartung werden die **UV-Messgerät(e)** (integrierte UV-Messgeräte oder Hand-Dosimeter) der Arztpraxis **kalibriert**.
 - Zusätzlich findet bei Bestrahlungsgeräten ohne integrierte UV-Messgeräte **vierteljährlich eine Überprüfung der Bestrahlungsintensität der Leuchtmittel** („Dosimetrie“) mittels eines auf das Emissionsspektrum abgeglichenen Hand-Dosimeters statt.

- Ein entsprechender Nachweis zur Leuchtmittelwartung ist pro Gerät (nicht älter als 12 Monate bei Antragstellung) diesem Antrag beigelegt.

Weitere organisatorische Anforderungen:

- Patientenaufklärung über Therapieziel und -verlauf, Nebenwirkungen sowie Nebenwirkungen und mögliche Langzeitrissen der Behandlung werden durchgeführt.
- Die Patienten werden über die Möglichkeit der Erfassung/Dokumentation der kumulativen Bestrahlungsdosis, die Strahlenart und den Bestrahlungszeitraum für den Patienten (evtl. U-Pass) informiert.
- Die Bestrahlung erfolgt unmittelbar nach dem Bad bei asynchronen Verfahren (nach maximal 5 Minuten).
- Ein Dermatologe ist unmittelbar erreichbar.
- Ein Notfallkoffer und Blutdruckmessgerät wird vorgehalten.
- Das Personal, das für die Bedienung des Bestrahlungsgerätes zuständig ist, wurde in die Gerätebedienung durch den Hersteller oder durch ein vom Hersteller beauftragtes Unternehmen oder durch den Dermatologen (bzw. durch einen vom Dermatologen entsprechend beauftragte und geschulte Person) eingewiesen.
- Für die Patienten wird Augenschutz durch geeignete Brillen (vollständige Absorption von UV-B und UV-A bis 400 nm während der Bestrahlung) gewährleistet.
- Eine Kommunikation zwischen Patient und Medizinischer Fachangestellter ist während der Behandlung zu jeder Zeit möglich.
- Es werden ausschließlich nur die vom Hersteller empfohlenen Leuchtmittel verwendet.

Ärztliche Dokumentation:

Unbeschadet der ärztlichen Aufzeichnungspflicht muss die Dokumentation folgende Angaben enthalten:

1. Diagnose und Indikation für die Balneophototherapie
2. Bei Patienten unter 18 Jahren: Ergebnis der Prüfung der zur Verfügung stehenden Therapieoptionen
3. Verlauf und Ergebnis anderer vorangehender therapeutischer Ansätze.
4. Ausführlicher Ausgangsbefund
 - a) bei der Indikation mittelschwere bis schwere Psoriasis vulgaris mit PASI-Wert (ermittelt anhand einer Rechenanleitung des PASI Scores). Die zur Errechnung des PASI-Wertes erforderlichen Angaben ((Erythem, Infiltration, Schuppung, je nach Schweregrad nach Körperregion (Kopf, Arme, Rumpf, Beine) und befallene Fläche je Körperregion)) oder ein ausgefüllter PASI-Erhebungsbogen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

b) bei der Indikation mittelschweres bis schweres atopisches Ekzem mit SCORAD-Wert (ermittelt anhand einer Rechenanleitung des SCORAD-Wertes). Die zur Errechnung des SCORAD-Wertes erforderlichen Angaben (Erythem, Ödem/Papelbildung, Nässen/Krustenbildung, Hautabschürfung, Lichenifikation sowie Trockenheit nicht befallener Haut), die befallene Körperfläche und die patientenberichtete Erhebung der Symptome Schlaflosigkeit und Juckreiz oder ein ausgefüllter SCORAD-Erhebungsbogen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

5. Durchgeführte Patientenaufklärung.
6. Angewendetes Balneophototherapie-Verfahren.
7. Angewendete Dosis (z.B. in J/cm²) oder Bestrahlungszeit und Behandlungsdatum.
8. Behandlungsverlauf (insbesondere Nebenwirkungen, Überschreitungen der Erythemschwelle und andere Hautreaktionen).
9. Nach Abschluss einer Bestrahlungsserie sind die kumulative UV-Dosis und die Anzahl der Behandlung festzuhalten.
10. Befund nach Abschluss des Behandlungszyklus mit PASI-Wert (ermittelt anhand der Rechenanleitung des PASI-Scores) bei der Indikation mittelschwere bis schwere Psoriasis vulgaris bzw. Befund nach Abschluss des Behandlungszyklus mit SCORAD-Wert (ermittelt anhand der Rechenanleitung des SCORAD-Scores) bei der Indikation mittelschweres bis schweres atopisches Ekzem

Bitte senden Sie uns keine Original-Unterlagen zu, da die Rücksendung nicht grundsätzlich gewährleistet werden kann. Auch bitten wir Sie, Ihre Unterlagen nicht zu tackern, da diese hier elektronisch weiterverarbeitet werden

Erklärungen und Hinweise

- Mir ist bekannt, dass ich die **ärztlichen Dokumentationen** gemäß § 7 der Vereinbarung auf Verlangen der KV Hessen zur Überprüfung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit vorzulegen habe.
- Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, dass die nach § 8 der Vereinbarung festgelegte Anforderung für das/die von der Genehmigung umfasste(n) Verfahren erfüllt werden. Wird die Auflage nicht erfüllt, so ist die Genehmigung zu widerrufen.
- Als **Auflage zur Aufrechterhaltung** der Genehmigung, besteht die Verpflichtung der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und die regelmäßige Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 6 Abs. 2 und 3.
- Die KV Hessen führt gemäß § 8 der Vereinbarung **jährlich Stichprobenprüfungen** zum Nachweis der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und der regelmäßigen Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel durch. Dabei werden mindestens 20 % der Ärzte mit einer Genehmigung in diese Stichprobenprüfung einbezogen. Auf Anforderung werden die aktuell gültigen Nachweise oder Bescheinigungen über die Wartung vorgelegt.

